

Medienkonferenz 6. Januar 2023:

IPV: Fehlkalkulationen und willkürliche Entscheide

Das 2019 totalrevidierte kantonale Einführungsgesetz zum KVG (EG KVG), das für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2021 erstmals Anwendung fand, beruht auf einem vollständig neuen Berechnungssystem. Der Regierungsrat wollte ursprünglich den Kantonsbeitrag kürzen und den Kreis der Bezugsberechtigten massiv einschränken. Beides hat der Kantonsrat verworfen. Er hielt einstimmig am bisherigen Sozialziel von mindestens 30 Prozent der Versicherten fest, das 2001 mit einer Initiative der AL erkämpft worden war. Das 30-Prozent-Ziel figuriert auch regelmässig als Leistungsindikator L1 im Budget.

Die entscheidende Stellschraube für Bezugsberechtigung und Höhe der IPV ist der sogenannte «Eigenanteil», den IPV-Bezüger:innen auch nach Verbilligung als eine Art. Selbstbehalt weiterhin tragen müssen. Er wird vom Regierungsrat für jedes Anspruchsjahr neu festgelegt. Zunächst provisorisch im März des Vorjahres, dann definitiv im Herbst. Zudem besteht die Möglichkeit, im Verlauf des Anspruchsjahres eine Nachkorrektur nach oben oder nach unten vorzunehmen.

Grundsätzlich gilt: Je tiefer der Eigenanteilssatz, desto mehr Personen haben Anspruch auf IPV und desto höher fällt diese pro Kopf aus.

Regierung muss überhöhte Eigenanteilssätze senken

Bei der Bestimmung des Eigenanteilssatzes haben sich Gesundheitsdirektion und Regierungsrat sowohl 2021 wie 2022 gründlich verhalten. Sie mussten sowohl 2021 wie 2022 den überhöht angesetzten Eigenanteilssatz im Anspruchsjahr nachträglich nach unten korrigieren, weil die budgetierten Beträge bei weitem nicht ausgeschöpft wurden (RRB 2021/1058 vom 4. November 2021 und RRB 2022/1308 vom 5. Oktober 2022). Mit einem Drittel ist die Korrektur für 2022 besonders drastisch ausgefallen:

	2021			2022		
	Budget 2021	RRB 4.11.2020	RRB 6.10.2021 (Korrektur)	Budget 2022	RRB 6.10.2021	RRB 5.10.2022 (Korrektur)
Verheiratete	20.0%	14.6%	14.1%	13.0%	14.1%	9.4%
Einzelpersonen	16.0%	11.7%	11.3%	10.4%	11.3%	7.5%

2021: 80'000 potenziell Berechtigte gehen leer aus

Trotz der Nachkorrektur beim Eigenanteil ergibt sich für 2021 folgendes Fazit:

- Nur 25 statt 30 Prozent der Versicherten erhalten eine Prämienverbilligung
- Damit gehen knapp 80'000 potenziell Berechtigte leer aus
- 42.7 Mio Franken budgetierte IPV-Gelder – 8 Prozent der Gesamtsumme – bleiben liegen
- Der Kantonsbeitrag: erreicht bloss 81.7% des Bundesbeitrags statt der budgetierten 92%

Für 2022 zeichnet sich ein ähnliches Fazit ab:

- Zwar liegen noch keine definitiven Zahlen vor (die SVA muss diese am 15. Januar 2023 der Gesundheitsdirektion abliefern)
- Aber bereits jetzt steht fest: das Sozialziel von 30 Prozent Anspruchsberechtigten wird erneut deutlich verfehlt; der Anteil dürfte ähnlich tief liegen wie 2021

Einseitige Korrektur des Eigenanteilssatzes

Im RRB 2021/210 vom 3. März 2021 hält der Regierungsrat explizit fest:

«Wird der Eigenanteilssatz gesenkt, hat das zwei Auswirkungen. Erstens wird der Eigenteil einer IPV-beziehenden Person gesenkt; die Person bekommt mehr IPV. Zweitens wird der Kreis der Personen, die IPV bekommen, vergrössert.» (Seite 3)

Wie setzt nun die Regierung die Nachkorrektur der Eigenanteilssätze für 2021 und 2022 praktisch um? Er verteilt bloss höhere Pro-Kopf-Zuschüsse an die Personen, die bereits bezugsberechtigt sind. Die Tatsache, dass bei einer Reduktion des Eigenanteils sich gleichzeitig auch der Kreis der Bezugsberechtigten vergrössert, bleibt dagegen vollständig ausgeblendet. Regierung und SVA haben offenbar nichts unternommen, damit mehr Menschen in Genuss von IPV kommen und das vom Kantonsrat vorgegebene 30-Prozent-Ziel auch erreicht wird.

Wir halten fest:

- 1. Mit der am 5. Oktober 2022 (RRB 2022/1308) beschlossenen massiven Reduktion des Eigenanteils für die IPV 2022 erhöht sich nicht nur der Verbilligungsbeitrag pro Kopf. Gleichzeitig steigt auch die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf IPV besteht.**
- 2. Die neuen Eigenanteilssätze 2022 gemäss RRB 2022/1308 sind am 7. Oktober 2022 im Amtsblatt publiziert worden. Sie bilden ab diesem Zeitpunkt auch die Berechnungsgrundlage für den IPV-Online-Rechner der SVA (<https://svazurich.ch/ipv-rechner>).**
- 3. Damit haben neu nicht nur die von der SVA bisher Angeschriebenen, sondern sehr viel mehr Personen Anspruch auf IPV.**
- 4. Gemäss § 18 Abs. 2 EG KVG stellt die SVA «Personen, deren Prämienverbilligungsanspruch sich aus den amtlichen Registern ergibt, von Amtes wegen ein Antragsformular zu». Dies ist nach der Korrektur der Eigenanteilssätze nicht passiert.**
- 5. Gemäss § 21 EG KVG können Versicherte bis zum 31. März 2023 noch rückwirkend einen Antrag auf IPV für 2022 stellen. Sie können sich dabei auf die geänderten Anteilssätze vom Oktober 2022 berufen.**

Die AL stellt folgende Forderungen:

1. Der Regierungsrat soll die SVA anweisen, alle Personen, die das Antragsformular 2022 nicht retourniert haben, umgehend nochmals anzuschreiben und auf die Möglichkeit hinzuweisen, noch bis Ende März 2023 Antrag zu stellen.
2. Subsidiär können dies auch die Gemeinden machen. Entsprechende Vorstösse der AL werden Anfang Januar in verschiedenen Gemeindeparlamenten eingereicht.
3. Alle Personen, die für 2023 bezugsberechtigt sind, 2022 jedoch wegen der anfänglich überhöhten Eigenanteilssätze leer ausgingen, sollen rückwirkend für 2022 antragsfrei eine IPV erhalten.

Wir erwarten, dass der Regierungsrat umgehend handelt, um eine gesetzeskonforme Umsetzung der Prämienverbilligung zu gewährleisten. Sollte er nicht aktiv werden, behält sich die AL vor, eine Publikumskampagne zur Einreichung von IPV-Anträgen zu lancieren.

Nicole Wyss, Kantonsrätin AL